Satzung des AWO Bezirksverband Württemberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.

(2) Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Württemberg e. V.

(3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart.

(5) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

(6) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
-
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- der Völkerverständigung,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke gemäß §52 Absatz (2) Satz 1 Nr. 27 AO.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
- Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Seniorenwohnanlagen,
- Entwicklung neuer Wohnformen im Bereich der Altenhilfe,
- Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderkrippen,
- Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- Förderung der Integration von Zugewanderten und Geflüchteten durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit,
- Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung wissenschaftlicher Forschung,
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
- Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.,
- Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere die Förderung von AWO International e. V. und des internationalen Arbeiterhilfswerks Solidar,
- Katastrophenhilfe,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- Spenden an andere gemeinnützige Organisationen,
- Förderung des politischen Verantwortungsbewusstseins und die Diskussion politischer Fragen in „geistiger“ Offenheit durch Beteiligung und Veranstaltung von/an Aktionen, die sich mit den demokratischen Grundprinzipien, wie etwa der Gewaltenteilung, dem Mehrparteiensystem/Föderalismus und einer abwehrbereiten Demokratie und Beteilung befassen,
- Entwicklung von Angeboten besonderer Wohnformen für einkommensschwache Menschen.

(4) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit anderen zum Unternehmensverband des AWO Bezirksverband Württemberg e.V. gehörenden Unternehmen sowie mit den in der Anlage zur Satzung genannten Kooperationspartnern, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklichen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch weitere Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen des §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Hierbei erfolgt das planmäßige Zusammenwirken zum einen bei der Erbringung und zum anderen bei der Inanspruchnahme von Leistungen wie z.B. Dienstleistungen der zentralen Verwaltung (z.B. EDV-Dienstleistungen, Personalmanagement inkl. Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung), Bildungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen und Vermietungen von Räumlichkeiten.

(5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Verbandsgebiets i.S.d. § 1 Abs. 4 beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Verbandsgebietes.

(2) Wo Kreisverbände nicht gebildet sind, gehören die Ortsvereine dem Bezirksverband als Mitglieder an.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs.

(5) Für die Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, den Austritt sowie Ausschluss oder die Suspendierung gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.

§ 5 Korporative Mitgliedschaft

(1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, die im Verbandsgebiet tätig sind und hier ihren Sitz haben, können sich als korporatives Mitglied dem Bezirksverband anschließen.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksausschuss.

(3) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte aus der Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus und haben das Recht zur Teilnahme an den Bezirkskonferenzen.

(4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder wird besonders vereinbart.

(6) Es gilt die vom Bundesausschuss der AWO beschlossene Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 6 Jugendwerk

(1) Für das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V. gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten vom Präsidium festgelegt

(3) Das Präsidium ist zur Aufsicht gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt. Dafür gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.

(4) Die*der Revisor*innen des Bezirksverbands sind berechtigt, die Prüfung des Bezirksjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisor*innen durchzuführen.

§ 7 Organe

Organe des Bezirksverbands sind:
- die Bezirkskonferenz
- der Bezirksausschuss
- das Präsidium
- der Vorstand nach § 26 BGB (im Weiteren „Vorstand“ genannt).

Bei der Besetzung der Organe sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

§ 8 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus den
- Mitgliedern des Präsidiums,
- von den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
- von den Ortsvereinen gem. § 4 Abs. 2 gewählten Delegierten,
- drei Delegierten des Bezirksjugendwerks sowie
- je 1 Vertreter*in je korporativem Mitglied.

An der Bezirkskonferenz nehmen die Revision sowie der Vorstand beratend ohne Stimmrecht teil.

Die Zahl der auf die Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirksausschuss festgesetzt. Alle Geschlechter sollen bei den Delegierten angemessen vertreten sein. Frauen sollen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind alle persönlichen Mitglieder der Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und der Kreisverbände zu berücksichtigen, die den Mindestbeitrag zahlen, auf Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des AWO Bundesverbandes erfassten Mitglieder zu einem Stichtag, der max. 18 Monate vor der Bezirkskonferenz liegt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung ebenfalls einzubeziehen. Zusätzlich zu den oben genannten Delegierten werden Grundmandate vergeben: je Ortsverein gem. §4 Abs. 2 wird ein Grundmandat vergeben und je Kreisverband werden drei Grundmandate vergeben. Delegierte müssen Mitglied der AWO sein.

(2) Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von vier Jahren jeweils rechtzeitig vor der Bundeskonferenz abgehalten.

(3) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 aufgenommenen Ortsvereine oder das Präsidium es verlangen. Der AWO Bundesverband ist zur Einberufung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz berechtigt.

(4) Das Präsidium legt den Termin der Bezirkskonferenz fest. Die Teilnahmeberechtigten gem. Abs. 1 sind mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

(5) Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Das einladende Gremium entscheidet über die Art der Durchführung der Bezirkskonferenz oder der außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

(6) Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang der*diejenige gewählt ist, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:
- Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte
- Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revision
- Wahl der Schiedskommission
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel der Mitgliedsbeiträge im Bereich des Bezirksverbands
- Beschlussfassungen über den Austritt als Mitglied des Bundesverbands sowie die Auflösung des Bezirksverbands

(8) Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Beisitzer*innen im Präsidium und die Delegierten zur Bundeskonferenz können per Listenwahl in der Reihenfolge der auf sie insgesamt entfallenen und gültigen Stimmen (relative Stimmenmehrheit) gewählt werden. Kandidierende aber nicht gewählte Delegierte rücken bei Ausfall eines gewählten Delegierten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl nach.

(9) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten teilnehmen.

Die Beschlussfassung über den Austritt aus dem AWO Bundesverband e.V. oder die Auflösung des Bezirksverbands kann nur auf einer Bezirkskonferenz beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel stimmberechtigten Delegierten teilnehmen und die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit gem. Satz 1 und Satz 2 gilt: Ist eine Bezirkskonferenz nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig und entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmenden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(10) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, gilt:

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Bundesverbandes. Vor jeder Satzungsänderung ist der AWO Bundesverband anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist die Genehmigung des AWO-Bundesverbands einzuholen. Der AWO-Bundesverband kann einer Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen. Macht der AWO-Bundesverband von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

(11) Die Delegierten zur nächsthöheren Gliederung, insbesondere der Bundeskonferenz, werden auf einer ordentlichen Bezirkskonferenz gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen Bezirkskonferenz im Amt. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung der nächsthöheren Gliederung unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung der nächsthöheren Gliederung wahrnehmen.
Es ist mit der Delegiertenfunktion unvereinbar, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(12) Über die Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem/einer Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem der Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 9 Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidium;
- den ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. Präsidiumsvorsitzenden der Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und der Mitglieds-Kreisverbände oder deren Vertreter*innen;
- der*dem Vorsitzenden des Bezirksjugendwerks oder deren*dessen Stellvertreter*in und einem*einer weiteren Vertreter*in;
- je 1 Vertreter*in je korporativem Mitglied;
- den hauptamtlichen Geschäftsführungen der Gliederungen und deren Unternehmen mit beratender Stimme;
- dem Vorstand mit beratender Stimme.

(2) Der Bezirksausschuss ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Bezirksausschusses muss das Präsidium den Bezirksausschuss einberufen. Jeder Bezirkskonferenz soll eine Bezirksausschusssitzung zur Vorbereitung vorausgehen.

Die Teilnahmeberechtigten gem. Abs. 1 sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

(3) Die Bezirksausschusssitzung kann als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder in hybrider Form abgehalten werden. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Durchführung der Bezirksausschusssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirksausschusssitzung mitzuteilen.

(4) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Bezirksjugendwerks und nimmt deren Berichte regelmäßig entgegen. Er berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen der Entwicklung des Bezirksverbands. Er legt den Delegiertenschlüssel gem. § 8 für die Bezirkskonferenz fest.

(5) Der Bezirksausschuss beschließt, soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist, über:
- Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbands
- Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden.

(6) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- eine*r stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
- eines*r Beisitzers*in im Präsidium,
- eines*r Mitglieds der Revisionskommission und/oder
- eines*r Mitglieds des Schiedsgerichts

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen zu wählen.

(7) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von einem/einer Vorsitzenden des Präsidiums oder einer*einem Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
- ein bis zwei Vorsitzenden; bei zwei Vorsitzenden müssen diese unterschiedlichen Geschlechts sein,
- drei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden, so dass die Gesamtzahl aus Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden insgesamt fünf beträgt,
- sechs oder acht Beisitzer*innen

(2) Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Es bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Alle Geschlechter sollen im Präsidium angemessen vertreten sein. Der Anteil an Frauen soll mindestens 40% betragen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen eine/ein Vorsitzende*r des Präsidiums aus, ist zu einer außerordentlichen Bezirkskonferenz einzuladen, bei der für die restliche Amtsdauer eine Nachwahl zum Vorsitz stattfindet.
Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein*e stellvertretende*r Vorsitzende/r des Präsidiums aus, ist die Position durch Wahl im Bezirksausschuss nachzubesetzen.
Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein*e Beisitzer*in im Präsidium aus, so bedarf es nicht zwangsläufig einer Ergänzung des Präsidiums.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Bezirksverbands und der Unternehmen, an denen er beteiligt ist, sowie der zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen, sind nicht wählbar in das Präsidium des Bezirksverbands.

(3) Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der*die Vorsitzende/n des Präsidiums und seine*ihre Stellvertreter*innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Präsidialausschuss ist nicht Organ des Vereins. Er ist u.a. in Abstimmung mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums zuständig und entscheidet in dringenden Eilfällen in Abstimmung mit dem Vorstand. Diese Entscheidungen sind im Nachhinein gegenüber dem Präsidium zu begründen und zu bestätigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(5) Das Präsidium trägt im Rahmen der ihm durch Satzung und Geschäftsordnung übertragenen Kompetenzen die strategische Verantwortung für den Bezirksverband. Es ist zuständig für die politische, insbesondere sozialpolitische und verbandliche Willensbildung.

(6) Darüber hinaus liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums:
- die Aufsicht über den Vorstand; dies umfasst neben der Zustimmung zur Ausrichtung der Tochterunternehmen insbesondere die vorherige Einwilligung zum Wirtschaftsplan (einschließlich der mittel- und langfristigen Finanzplanung, der Liquiditäts- und Investitionsplanung, des Stellenplans), die Entlastung des Vorstands, den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstands sowie der jährlichen Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer,
- die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie den Abschluss, Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Vorstand,
- die Besetzung der Aufsichtsgremien der AWO Württemberg, insbes. der Gesellschaftervertreter. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die vorzuschlagenden Vertreter*innen für die Aufsichtsgremien.

Das Präsidium muss bei folgenden Entscheidungen des Vorstands zustimmen:
- Bestellung der Abschlussprüfer*innen in Abstimmung mit der Revision,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über das Regelgeschäft hinaus,
- Sitzverlegung des Vereins sowie der Sitzverlegung seiner Unternehmungen,
- Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen des Vereins sowie anderer Unternehmungen oder Beteiligungen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängenden Verpflichtungen, sofern dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte, die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigen, soweit dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist,
- grundsätzlichen Entscheidungen bzgl. der Einführung / Anerkennung / Beendigung tarifvertraglicher Regelungen im Bereich des Vereins und seiner Tochterunternehmen,
- Eingehen von Verbindlichkeiten, die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht in entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten sind,
- Gewährung von Sicherheiten jeder Art und vor Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie vor Übernahme fremder Verbindlichkeiten, soweit dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist.

Ferner beschließt das Präsidium

- im Rahmen der Ausübung des Vorlagerechtes des Vorstands über Vorlagen, die ihm zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beschluss umfasst auch die Entscheidung hinsichtlich einer etwaig beantragten Haftungsfreistellung im Einzelfall;
- die Einwilligung zu Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen durch den Vorstand, wenn die Beschlussgegenstände nicht bereits in einem Wirtschaftsplan enthalten sind und wenn es sich um Beschlussgegenstände handelt, die sich auf in dieser Satzung festgelegte Zuständigkeiten beziehen;
- über Anträge des Präsidiums an die Bezirkskonferenz und die Bundeskonferenz;
- über die Ehrung von Mitgliedern.

(7) Der*die Vorsitzende des Präsidiums ist verpflichtet, das Präsidium mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, mindestens jedoch viermal jährlich. § 9 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(8) In dringenden begründeten Fällen ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums ein Beschluss gültig, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlichen Verfahren und die absolute Mehrheit dem Gegenstand der Abstimmung zustimmen (Umlaufverfahren).

(9) Kann bei vorliegender begründeter Dringlichkeit die Entscheidung des Präsidiums nicht eingeholt werden, kann der Vorstand die notwendigen Maßnahmen nach Abstimmung mit allen verfügbaren Mitgliedern des Präsidialausschusses umsetzen. Er hat das Präsidium unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(10) Das Präsidium kann (Fach-)Ausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen.

(11) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n, die*der regelmäßig berichtet.

(12) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(13) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei volljährige Vorstandsmitglieder des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil.

Die Revisor*innen des Vereins nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(14) Die Bestellung und Abberufung von leitenden Angestellten, einer*s Vertreterin*s nach § 26 BGB im Vereinsregister, eines*r besonderer*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB zur Wahrnehmung bestimmter wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten sowie die Erteilung einer Prokura durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Präsidiums. Über die jährliche Entlastung entscheidet das Präsidium.

(15) Wird ein Vorstandsmitglied durch das Präsidium abberufen, scheidet es sofort mit der Abberufung aus dem Vorstand aus. Weitere geschäftsführende Maßnahmen sind ihm untersagt. Die entsprechende Löschung im Vereinsregister ist unverzüglich zu veranlassen. Die Abberufung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(16) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder von der Haftung frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

(17) Die Tätigkeit im Präsidium und Bezirksausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung des Präsidiums entscheidet der Bezirksausschuss. Über die Höhe der Vergütung des Bezirksausschusses entscheidet die Bezirkskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Bei der Höhe der Vergütung sollen die Empfehlungen des AWO Bundesverbandes eingehalten werden.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen. Gem. Ziffer 9 Abs. 3c. i und ii. AWO-Verbandsstatut hat das Präsidium den AWO Bundesverband anzuhören, bzw. hat das Präsidium dem AWO Bundesverband zu berichten.

(3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/manns gemäß der verbandlichen Zielsetzung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
- das Einholen der Zustimmung des Präsidiums beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen;
- die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
- die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind .

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens achtmal jährlich zu tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

(8) Bei Mitgliedern des Vorstands und allen weiteren Vertretern/innen des Vereins ist eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ausgeschlossen.

§ 12 Loyalitätsklausel

(1) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstands ist verpflichtet, Beschlüsse innerverbandlich, im Unternehmenskonzern der AWO Württemberg-Gruppe sowie nach außen loyal zu vertreten. Die jeweils gültige Fassung des AWO Governance Codex, der Richtlinie zur Verhinderung von Korruption, des AWO Governance-Kodexes und des Datenschutzes ist bindend.

(2) Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesauschusses des AWO Bundesverbandes zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Verein.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger*innen, auch Delegierte, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter, Delegiertenfunktionen und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

(2) Für alle Fragen und Regelungen zu Befangenheiten und Interessenkonflikten gilt der AWO Governance-Kodex in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Mandatsträger*innen können nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Es gilt die Regelung zu Interessenkollisionen gemäß Ziff 13 (3) des Verbandsstatuts der AWO.

(4) Die Abs. 1 – 3 gelten auch für Vorstandsmitglieder.

§ 14 Beiträge

Der Bezirksverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs.°2a Verbandsstatut der AWO sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen sowie ggf. weitere Beträge gem. Ziffer 7 Abs. 2 Verbandsstatut der AWO.

§ 15 Aufsicht

(1) Der Bezirksverband ist gegenüber den Kreisverbänden, dem Bezirksjugendwerk sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kreisverbands gegenüber dessen Gliederungen im Rahmen des Verbandsstatuts der AWO und seiner Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat. Analog gilt dies auch für die Mitglieder, die ihre Zustimmung gegeben haben, dass der Bezirksverband zur Aufsicht und Prüfung ihrer Gliederungen berechtigt ist.

(2) Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

(3) Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

(4) Im Falle aufsichtsrechtlicher Maßnahmen im ehrenamtlichen Bereich des Bezirksverband Württemberg ist der Vorstand bei Gefahr im Verzug berechtigt, alleine tätig zu werden. Ansonsten ist Einvernehmen mit dem Präsidium über die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen herzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der AWO.

(5) Der Bezirksverband hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen. Er hat zudem das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Konferenzen einzuberufen.

(6) Der Bezirksverband erkennt für sich und seine Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er herrschenden Einfluss nehmen kann, gem. dem Verbandsstatut der AWO das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den AWO Bundesverband an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Dem AWO Bundesverband steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Bezirksverbands und der von ihm beherrschten Körperschaften zu. Die Bestimmungen des Verbandsstatuts der AWO zu Ordnungs- und Schiedsverfahren gelten für den Bezirksverband uneingeschränkt.

§ 16 Rechnungswesen

(1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanungen verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erfolgen, sofern nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Kontierung muss nach einem einheitlichen Kontenrahmen erfolgen.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der AWO und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 17 Revision

(1) Es sind zwei bis vier Revisor*innen zu wählen. Alle Geschlechter sollen bei den Revisor*innen angemessen vertreten sein.

(2) Die Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung der Revisor*innen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die*der Revisor*innen sind berechtigt, an Bezirksausschusssitzungen, Präsidiumssitzungen sowie Klausurtagungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Es wird eine mindestens aus drei Personen bestehende Schiedskommission gewählt. Alle Geschlechter sollen in der Schiedskommission angemessen vertreten sein.

(2) Die Richter*innen der Schiedskommission bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung der Richter*innen der Schiedskommission bleibt hiervon unberührt.

(3) Wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht, führt dies zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Mitgliedschaft in der Schiedskommission.

(4) Die Schiedskommission arbeitet unabhängig und gemäß den Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.

§ 19 Verbandsstatut und Gremienbeschlüsse

(1) Das Verbandsstatut der AWO ist in seiner Fassung von September 2023 (in dieser Satzung bezeichnet als "Verbandsstatut der AWO") (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung und als solche im Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

(2) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut der AWO den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Alle aktuellen Beschlüsse der Bundeskonferenzen und des Bundesausschusses der AWO sind für den Bezirksverband verbindlich.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. verliert der Bezirksverband das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§21 In Kraft treten der Satzung und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Das Präsidium nach §10 der Satzungsneufassung kann bereits in der Bezirkskonferenz gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.

(3) Das Präsidium kann nach seiner Wahl gem. Abs. 2 bereits zur Vorbereitung seiner weiteren Tätigkeit zu Sitzungen zusammentreten und einen hauptamtlichen Vorstand berufen.

(4) Der bisherige ehrenamtliche Vorstand und die Geschäftsführer im bisherigen Vorstand sowie der neue hauptamtliche Vorstand sind ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/Satzungsneufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung einer Satzungsänderung/Satzungsneufassung vorgegeben werden. In diesem Fall muss die Zustimmung des AWO Bundesverbands vor der Eintragung nicht eingeholt werden.

(5) Der neue hauptamtliche Vorstand soll die Anlage bei Änderungen der Kooperationspartner aktualisieren. Zu diesen Satzungsänderungen ist er ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt. Das Anhörungs- und Zustimmungserfordernis des AWO Bundesverbands bei Satzungsänderungen entfällt in diesem Fall. Der Vorstand wird das Präsidium und den Ausschuss zeitnah informieren.

Anlage: Auflistung der Kooperationspartner*innen i. S. d. § 57 Abs. 3 AO

Die Neufassung dieser Satzung wurde am 17. Mai 2025 auf der 32. ordentlichen Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. in Heidenheim beschlossen.